



## Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

### A. Ausgangslage

Am 11. Mai 2015 hat der Kantonsrat das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister erlassen (MERG; LS 142.1). Am 14. Februar 2018 beschloss der Regierungsrat die Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV; LS 142.11). Die beiden Erlasse regeln unter anderem die Führung der Einwohnerregister durch die Gemeinden, ferner die kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP), in welcher eine Kopie gewisser einwohnerbezogenen Identifikatoren und Merkmale der kommunalen Einwohnerregister gespiegelt sind (§§ 22–28 MERG, §§ 11–16 MERV).

### B. Ziele und Umsetzung

Die Teilrevision bezweckt im Wesentlichen die weitere Harmonisierung der Einwohnerregister und die Verbesserung der Datenqualität. Namentlich sollen die Anpassungen klärend dazu beitragen, dass die Einwohnerdienste die verschiedenen Meldeverhältnisse fachlich korrekt und einheitlich erfassen. Als Beispiel sind die Voraussetzungen zur Erfassung von Minderjährigen zu nennen. Die einheitliche Registerführung im Kanton trägt wiederum zur Verbesserung der Datenqualität bei, was mit Blick auf die Rolle der KEP für die Digitalisierung im Kanton, von grosser Bedeutung ist.

Weiter nimmt die Teilrevision die Anliegen der Motion betreffend *Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich verbessern* (KR-Nr. 33/2019) auf, in dem der Kreis der Datenbezügler der KEP erweitert werden soll.

### C. Auswirkungen

Die Änderungen tragen seitens der kommunalen Einwohnerdienste in verschiedenen Bereichen zu einer Vereinfachung der administrativen Prozesse bei. Dies beispielsweise durch die Abschaffung des physischen Heimatscheines oder durch den Zugang der Einwohnerdienste zur KEP.

### D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntIG; LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

### E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<b>Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)</b> (vom 11. Mai 2015)	<b>[Erlasstitel]</b> (vom .....)  <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), <i>beschliesst:</i>  I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:	
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>  <i>Gegenstand</i>  § 1. Dieses Gesetz regelt das Meldewesen der Gemeinden sowie die Führung der Einwohnerregister und der kantonalen Einwohnerdatenplattform.  § 1 wird zu 1 a.  Voraussetzung für Niederlassung und Aufenthalt  § 1 b. Niederlassung und Aufenthalt können nur in Räumlichkeiten begründet werden, welche die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen und im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen sind.	Zur Präzisierung des Erlasstitels wird neu in § 1 der Gegenstand des Gesetzes definiert.  Die Einwohnerdienste sehen sich vermehrt mit Anmeldungen von Personen konfrontiert, welche in Gebäuden bzw. Räumlichkeiten wohnen, die zonen- bzw. baurechtlich nicht zur Wohnnutzung zugelassen sind (z.B. Büroräumlichkeit, Atelier, Ladenlokal, Businessapartment, Hotel etc.). Das Gemeindeamt ist der Meinung, dass für die Anmeldung im Einwohnerregister grundsätzlich die Zonen- und



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p><i>Niederlassung von Minderjährigen</i></p> <p>§ 1 c. <sup>1</sup> Die Niederlassung des Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge folgt der Niederlassung der Eltern. Leben die Eltern getrennt, folgt seine Niederlassung derjenigen des obhutsberechtigten Elternteils. Bei alternierender Obhut entscheiden die Eltern durch schriftliche Erklärung.</p> <p><sup>2</sup> Bei alleiniger elterlicher Sorge folgt die Niederlassung unabhängig des Aufenthaltsortes des Kindes dem sorgeberechtigten Elternteil.</p> <p><sup>3</sup> Bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts liegt die Niederlassung am Sitz der zuständigen Kinderschutzbehörde.</p>	<p>Baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Beispielsweise dürfte in einer Gewerbezone oder einer Büroräumlichkeit grundsätzlich keine Niederlassung begründet werden können.</p> <p>Eine vorgängige Umfrage bei den Einwohnerdiensten des Kantons hat gezeigt, dass eine entsprechende Regelung überwiegend als sehr hilfreich erachtet würde.</p> <p>Im MERG wurde bis dato nicht geregelt, wie mit der Niederlassung von Minderjährigen zu verfahren ist. In der Praxis führt dies zunehmend zu Problemen, insbesondere bei Platzierungen von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen. Es gibt regelmässig Fälle, in denen die unklare melderechtliche Situation eines Kindes zwischen den Elternteilen bzw. den Einwohnerdiensten zu Streitigkeiten führt.</p> <p>Die überwiegende Mehrheit der Einwohnerdienste wünscht sich eine klare Regelung betreffend Niederlassung von Minderjährigen.</p>
<p><i>Ausstellung von Schriften</i></p> <p>§ 2. <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer anderen Gemeinde der Schweiz niederlassen, einen Heimatschein aus.</p>	<p><i>Ausstellung von Schriften</i></p> <p>Abs. 1 wird aufgehoben</p>	<p>Die Kompetenz zur Ausstellung des Heimatscheines ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 6 Zivilstandsverordnung). Nach Rücksprache mit Markus Stoll, Leiter Abteilung Zivilstandswesen des GAZ, ist die Bestimmung zu streichen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><sup>2</sup>Die Niederlassungsgemeinde stellt Personen, die in einer anderen Gemeinde Aufenthalt nehmen, einen Aufenthaltsausweis aus. Sie befristet seine Gültigkeit.]</p>	<p>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</p>	
<p><i>Persönliche Melde- und Auskunftspflichten</i></p>	<p><i>Persönliche Melde- und Auskunftspflichten</i></p>	
<p><i>a. Allgemeines</i></p>	<p><i>a. Allgemeines</i></p>	
<p>§ 3. <sup>1</sup>Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer</p>	<p>§ 3. <sup>1</sup>Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer</p>	
<p>a. sich dort niederlässt,</p>	<p>lit. a. und b. unverändert.</p>	
<p>b. dort Aufenthalt begründet,</p>		
<p>c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,</p>	<p>lit. c. wird aufgehoben.</p>	<p>Die Regelung diene im Wesentlichen der Erfassung von Personen, für die eine Steuerauscheidung zwischen Wohnort und Geschäftsdomizil zu veranlassen ist. Umfragen bei diversen Gemeinden haben gezeigt, dass dies in der Praxis nicht umgesetzt wird und die Angaben ohnehin von den zuständigen Steuerämtern geführt werden.</p>
<p>d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht</p>	<p>lit. d. und e. werden zu lit. c und d.</p>	
<p>e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder einen solchen aufgibt,</p>		
<p>f. die Niederlassung, den Aufenthalt oder die Berufsausübung gemäss lit. a–c aufgibt.</p>	<p>f. die Niederlassung oder den Aufenthalt gemäss lit. a bzw. b aufgibt.</p>	
<p><sup>2</sup> Persönlich meldepflichtig nach Abs. 1 ist auch, wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 Bst. abis der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) aufhält.</p>	<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Die meldepflichtige Person meldet Änderungen der im Einwohnerregister erfassten Daten.</p> <p><i>b. wiederholte Meldepflicht bei Aufenthalt</i></p> <p>§ 4. Wer sich zum Aufenthalt anmeldet, ist wie folgt meldepflichtig:</p> <p>a. bei Erwerbstätigkeit: jährlich,</p> <p>b. in den übrigen Fällen: alle vier Jahre.</p> <p><i>c. vorzuweisende Schriften</i></p> <p>§ 5. <sup>1</sup> Wer sich in einer anderen als der Heimatgemeinde anmeldet, weist folgende Schriften vor:</p> <p>a. bei der Niederlassung: Heimatschein,</p> <p>b. beim Aufenthalt: Aufenthaltsausweis.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Hinterlegung der vorgewiesenen Schriften verlangen.</p>	<p>§ 4. Wer sich zum Aufenthalt anmeldet, weist den Aufenthaltsausweis vor und ist wie folgt meldepflichtig:</p> <p>lit a. und b unverändert.</p> <p>§ 5 wird aufgehoben.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 5 Abs. 1 lit. b.</p> <p>Der physische Heimatschein diente den Einwohnerdiensten ursprünglich als Kontrollinstrument und sicherte für Schweizer Staatsangehörige die Korrektheit ihrer Personendaten. Jedoch hat der Heimatschein bereits mit dem Wechsel vom Heimatprinzip zum Wohnsitzprinzip seine ursprüngliche Bedeutung verloren (vgl. RRB Nr. 715/2013). Seit Anfang 2023 haben nun alle Gemeinden des Kantons einen elektronischen Zugriff auf das Personenstandsregister Infostar. Im Abrufverfahren können sie direkt eine Identitätsprüfung vornehmen. Die gesetzliche Grundlage für den Zugriff findet sich in Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 ZGB. Viele Gemeinden arbeiten bereits heute schon mittels Infostar-Zugriff und haben sämtliche Heimatscheine retourniert bzw. ausgehändigt. Entsprechend muss im Kanton Zürich der Heimatschein bei der Anmeldung nicht mehr vorgelegt werden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 lit. b betreffend den Aufenthaltsausweis wird sinngemäss in § 4 integriert</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>d. Auskunftspflicht</i></p> <p>§ 6. <sup>1</sup>Die meldepflichtige Person gibt der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Pass oder Identitätskarte,</li><li>b. Bescheinigungen über den Zivilstand,</li><li>c. Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung,</li><li>d. Mietvertrag oder Wohnungsausweis,</li><li>e. Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft,</li><li>f. Bescheinigung der Niederlassung.</li></ul>	<p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:</p> <p>lit. a-e unverändert.</p> <p>f. Aufenthaltsausweis</p>	<p>lit. f spricht in der jetzigen Fassung von "Bescheinigung der Niederlassung". Gemeint ist jedoch "Aufenthaltsausweis" nach § 2 Abs. 2 (Gemäss Weisung dient lit. f der Bescheinigung der Niederlassung in einer anderen Gemeinde, wenn sich die meldepflichtige Person dort zum Aufenthalt meldet).</p>
<p><i>e. Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht</i></p> <p>§ 7. <sup>1</sup> Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei den Arbeitgebenden, den Vermietenden, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgebenden einholen.</p>	<p><i>e. Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht</i></p> <p>§ 7. Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, sind Arbeitgebende, Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende verpflichtet, der Gemeinde auf Anfrage unentgeltlich Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Neu wird festgehalten, dass bei Anfrage der Gemeinde eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Die Grundlage für diese Bestimmung ergibt sich aus Art. 12 RHG.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><sup>2</sup>Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.</p>	<p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>Abs 2 wird sinngemäss in Abs. 1 integriert.</p>
<p><i>Meldepflichten Dritter</i></p> <p>§ 8. <sup>1</sup> Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Name und Adresse der oder des Dritten,</li><li>b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,</li><li>c. Beginn oder Ende des Nutzungsrechts,</li><li>d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten,</li><li>e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die nach § 3 persönlich meldepflichtig sind.</p>	<p><i>Meldepflichten Dritter</i></p> <p>§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.</p>	<p><sup>3</sup>Die Gemeinde meldet Personen, deren Aufenthalt seit mehr als drei Monaten unbekannt ist, von Amtes wegen ab.</p> <p>Personen, welche aus der Gemeinde wegziehen sind verpflichtet, sich innert 14 Tagen ordnungsgemäss abzumelden (unter Angabe des Wegzugsortes). Kommen sie der Meldepflicht nicht nach, nimmt der Einwohnerdienst die Abmeldung nach unbekannt von Amtes wegen vor (sog. amtliche Streichung). Die Regelung wurde auf expliziten Wunsch der Gemeinden eingefügt.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten Name, Vorname und Staatsangehörigkeit bekannt zu geben.</p>	<p><sup>3</sup> Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten die Angaben gemäss lit. d und e wahrheitsgetreu bekannt zu geben.</p>	<p>Anhand von einer Drittmeldung vermerkt der Einwohnerdienst ein zu erwartender Zuzug (bis zur persönlichen Anmeldung durch die betroffene Person). Für die vollständige Verarbeitung des Zuzugs ist es für die Einwohnerdienste somit wichtig, vorab möglichst vollständige Angaben zu erhalten.</p>
<p><i>Zuständigkeit und Inhalt</i></p>	<p>Zuständigkeit und Inhalt</p>	
<p>§ 11. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen das Einwohnerregister.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 - 3 unverändert.</p>	
<p><sup>2</sup> Im Einwohnerregister werden folgende Identifikatoren und Merkmale der gemeldeten Personen erfasst:</p>		
<p>a. die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG),</p>		
<p>b. Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen,</p>		
<p>c. die amtliche Wohnungsnummer.</p>		
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.</p>		
<p><sup>4</sup> Die Gemeinden können in einem Erlass für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.</p>	<p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	<p>Abs. 4 ist in der aktuellen Fassung sehr offen formuliert. Zahlreiche Gemeinden haben gestützt darauf mittels Erlass (bzw. Gemeindevorstandsbeschluss) weitere Merkmale zur Erfassung festgelegt. Aus dem Datenschutzrecht ergibt sich, dass die kommunale Aufgabe aus einem Gesetz hervorgehen muss und dass die erfassten Daten aktuell, richtig und vollständig sein müssen (vgl. § 7 bzw. 8 Abs. 1 IDG). Diese Voraussetzungen lassen sich kaum erfüllen. Beispielsweise können die Angaben rund um die Arbeitstätigkeit bzw. den Arbeitgeber rasch ändern und nicht aktuell gehalten werden. Auch die Datenschutzbeauftragte ist deshalb der Meinung,</p>





Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Wohnungsnummern</i>	<i>Wohnungsnummern</i>	dass solche Daten nicht im Einwohnerregister erfasst werden dürfen. Abs. 4 steht sodann im Widerspruch zur Registerharmonisierung und ist demnach zu streichen.
<i>a. Aufgaben der Gemeinden</i>	<i>a. Aufgaben der Gemeinden</i>	
§ 13. <sup>1</sup> Die Gemeinden teilen den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse nicht eindeutig identifizieren lassen Nummern zu (amtliche Wohnungsnummern). Bei Neubauten und bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt die Zuteilung im Baubewilligungs- oder Bauabnahmeverfahren.	§ 13 Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zuständigen Stelle.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Per Ende 2021 wurde der kantonale GWR aufgehoben.
<sup>3</sup> Sie geben die Nummern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bekannt.	Abs. 3 wird zu Abs. 2.	
<i>b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren</i>	<i>b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren</i>	
§ 17. Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.	§ 17. Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren (§ 23 Abs. 3 bleibt vorbehalten).	Der Vorbehalt auf § 23 Abs. 3 soll allfällige Doppelspurigkeiten beim Datenbezug verhindern.
<i>Allgemeines</i>	<i>Allgemeines</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 22. <sup>1</sup> Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP). Sie enthält zu den Personen mit Niederlassung und Aufenthalt im Kanton eine Kopie der Identifikatoren und Merkmale nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie folgende Angaben:</p> <p>a. Stimm- und Wahlrechte im Bund sowie nach kantonalem und kommunalem Recht,</p> <p>b. Stimm- und Wahlrechte in Angelegenheiten der anerkannten kirchlichen Körperschaften,</p> <p>c. Vorliegen von Stimmausschlussgründen.</p> <p><sup>2</sup> Daten von Personen, die im Kanton keine Niederlassung und keinen Aufenthalt mehr haben, werden nach zehn Jahren gelöscht.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden melden dem Kanton die Daten und deren Änderungen über eine elektronische Schnittstelle.</p> <p><i>Datenbekanntgabe</i></p> <p>a. <i>Bezüger</i></p> <p>§ 23. <sup>1</sup> Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs.1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen</p>	<p>§ 22. <sup>1</sup>Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP). Sie enthält zu den Personen mit Niederlassung und Aufenthalt im Kanton eine Kopie der Identifikatoren und Merkmale nach § 11 Abs. 2 und 3.</p> <p>lit. a-c werden aufgehoben</p> <p><sup>2</sup> Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p><i>Datenbekanntgabe</i></p> <p>a. <i>Bezüger</i></p> <p>§ 23. <sup>1</sup> Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs.1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen</p>	<p>Im Kanton Zürich werden die Stimmregister - im Rahmen der Ausübung der bürgerlichen Rechte auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene - von den Einwohnerdiensten geführt. Es handelt sich jedoch nicht um ein eigentliches Register. Vielmehr wird zum Zeitpunkt einer Wahl oder Abstimmung anhand gewisser Merkmale aus dem Einwohnerregister (Name, Geburtsdatum, Adresse, KESB-Massnahmen etc.) ein aktueller Auszug generiert (siehe Art. 6 lit. t RHG). Genau genommen handelt sich bei lit. a-c also nicht um im Einwohnerregister zu erfassende Merkmale, weshalb sie auch nicht in die KEP gelangen können.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:	melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:	
a. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich,	a. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,	Die Einschränkung auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Zugriffs auf die KEP hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sachgemäss sind an den Verfahren regelmässig Personen beteiligt, welche ausserhalb des spezifischen Zuständigkeitsbereiches (z.B. Bezirk) wohnhaft sind.
b. Behörden und Verwaltung des Kantons sowie die kommunale Polizei,	lit. b. und c unverändert,	
c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie vom Kanton mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.	d. die kommunalen Einwohnerdienste,	Die Einwohnerdienste sind berechtigt, auf ihre eigenen Daten in der KEP zuzugreifen (§ 9 Abs. 2 MERV). Seit Inbetriebnahme der KEP im 2019 besteht seitens der Einwohnerdienste jedoch das grosse Bedürfnis, zur Erfüllung ihrer Aufgaben kantonswweit auf die KEP zugreifen zu können. Der Zugriff soll insbesondere zur effizienten und lückenlosen Bearbeitung von Zu- und Wegzügen dienen. Ausserdem ist dadurch ein positiver Effekt auf die Datenqualität in der KEP zu erwarten.
	e. Zweckverbände, gemeinsame Anstalten und juristische Personen des Privatrechts gemäss § 73 - 75 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 zur Adressabfrage.	Noch offen ist, ob neben den Einwohnerdiensten auch noch andere kommunale Stellen Zugriff auf die KEP erhalten sollen.  Die Motion KR-Nr. 33/2019 ("Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich verbessern" / Axioma Nr. 2019-154), wurde am 28. März 2022 an den Regierungsrat überwiesen. Die Motion verlangt, dass "vertraglich geregelt werden kann, dass eine Gemeinde einer anderen gezielten Zugriff auf die für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgabe notwendigen Daten im KEP ermöglichen kann". Das Anliegen lässt sich in dieser Form nicht umsetzen, da nicht die Gemeinden, sondern der Kanton über § 23 MERG bestimmt, wer auf die KEP zugreifen darf. Entsprechend soll mit vorliegendem Vorschlag im Sinne des Grundanliegens der Motion, der Kreis der Zugriffsberechtigten generell auf interkommunale Datenbezügler



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Die kantonalen kirchlichen Körperschaften gemäss Kirchengesetz vom 9.Juli 2007 und die anerkannten jüdischen Gemeinden gemäss Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9.Juli 2007 rufen die Daten nach § 22 Abs.1 elektronisch aus der KEP ab, soweit es für die Erfassung ihrer Mitglieder nötig ist.</p> <p><sup>3</sup> Datenbezüger nach Abs.1 lit. a, die Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, und Datenbezüger nach Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sind verpflichtet, die Daten aus der KEP abzurufen.</p>	<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>erweitert werden. Gemeint sind dabei sowohl die Zweckverbände gemäss § 73 GG als auch die gemeinsamen Anstalten gemäss § 74 GG sowie die juristischen Personen des Privatrechts gemäss § 75 GG. Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe soll der Zugriff auf Adressdaten beschränkt werden.</p> <p>Mit Adressabfragen sind die folgenden Merkmale gemäss BFS-Merkmalskatalog gemeint: amtl. Name, Vornamen, Wohnadresse, Zustelladresse, Zielort.</p>
<p>4 Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung:</p> <p>a. die Bezüger von denjenigen Daten, bei denen nach § 3 IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht,</p>	<p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	<p>Bereits mit letzter Revision der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) wurde in § 13 festgelegt, dass das Gemeindeamt auf seiner Website eine Liste der Datenbezüger und der von diesen aus der KEP nach § 23 Abs. 4 MERG bezogenen Daten veröffentlicht. Die quartalsweise Veröffentlichung der entsprechenden Angaben auf der Website des Gemeindeamtes hat sich bewährt. Sie bietet die nötige Flexibilität und folgt dem Öffentlichkeitsprinzip. § 23 Abs. 5 ist entsprechend anzupassen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>b. die von diesen Bezüglern bezogenen Datenkategorien.</p> <p><sup>5</sup> Die für das Meldewesen und die Einwohnerregister zuständige Direktion (Direktion) führt eine Liste sämtlicher Datenbezüglern und der von ihnen bezogenen Datenkategorien.</p> <p><sup>6</sup> Die Datenbekanntgabe wird protokolliert.</p>	<p>Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 4 und 5.</p>	
<p><i>b. Datenverknüpfung</i></p> <p>§ 24. Zum Abgleich der Daten einer Person wird die AHV-Nummer in der KEP mit dem Personenidentifikator in der Datensammlung des jeweiligen Datenbezüglern verknüpft. Die Verknüpfung darf für die Datenbezüglern nicht erkennbar sein.</p>	<p><i>b. Anforderungen an die Datenbezüglern</i></p> <p>§ 24 <sup>1</sup> Der Zugriff auf die KEP setzt einen Zugang des Datenbezüglern zum kantonalen Netzwerk voraus.</p> <p><sup>2</sup> Der Bezug von Daten aus der KEP erfolgt durch Einzelabfragen oder mittels automatisierten Abfragen. Die Direktion legt die technischen Umsetzungsmöglichkeiten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.</p>	<p>Aufgrund der Revision des AHVG (systematische Verwendung der AHV-Nummer für kantonale Stellen) wird es den Datenabgleich in dieser Form nicht mehr geben.</p> <p>Stattdessen soll die technische Anforderung des kantonale Netzwerks (LEUnet) gesetzlich verankert werden.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Ursprünglich wurde beim Datenbezug aus der KEP lediglich von Einzelabfragen via Webbrowser ausgegangen. Bereits vor Inbetriebnahme der KEP hat sich gezeigt, dass seitens der Datenbezüglern ein grosses Bedürfnis nach applikatorischen Anbindungen besteht. Dabei wird das Geschäfts- bzw. Personenverwaltungssystem des Datenbezüglern applikatorisch mit der KEP verbunden. Die Verknüpfung des Personenstamms des Datenbezüglern mit den entsprechenden Daten in der KEP erfolgt via AHV-Nummer. Die applikatorische Anbindungen stellen teilweise zusätzliche Anforderungen an den Datenschutz (z.B. höheres Abfragevolumen, automatisierte Abfragen). Das Gemeindeamt definiert die technischen und rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Eine datenschutzrechtliche Anforderung ist beispielsweise die Vorgabe der Benutzung von Mindestsuchkriterien bei der Suche im Webbrowser (Name + Geburtsdatum oder AHVN13).</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 28. Der Kanton kann die Daten der KEP und des GWR mit den Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren abgleichen.</p>	<p>§ 28. wird aufgehoben.</p> <p>II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion (Datenlogistik) sicherzustellen, dass die Eingabe der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zeitnah und korrekt in das Bundes-GWR vorgenommen wird. Zwischen dem Bundes-GWR und der KEP ist kein Abgleich mehr nötig.</p>